

Der Kastellan

Entstehung des Amtes und seine Einbindung in die Gesetzgebung

Das Amt des Kastellans dürfte unter den regionalen sizilischen Ämtern das älteste gewesen sein, das bis weit in die Frühzeit des normannischen Königtums zurückreicht und im gesamtabeländischen Kontext zu sehen ist¹. In den Urkunden der normannischen Herrscher finden sich *castellani* allerdings erstmals unter Konstanze², einige wenige Nennungen auch in den Urkunden des jungen Königs Friedrich³. Auf den ersten Blick verwundert dies, da die Bedeutung der befestigten Anlagen und damit auch die Stellung ihrer Verwalter kaum als Spezificum der Kaiserzeit Friedrichs II. anzusehen ist; kriegerische Auseinandersetzungen hat es auch während der Herrschaft der Normannenkönige gegeben, und dabei dürfte die Rolle der Kastelle ebenso bedeutend gewesen sein wie ab 1220, als den befestigten Anlagen etwa beim Einfall der päpstlichen Schlüsselsoldaten während Friedrichs Kreuzzug oder der generellen Auseinandersetzung mit dem Papst und den oberitalienischen Städten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukam. Betrachtet man jedoch die Quellen jenseits der Urkundenüberlieferung, so bietet sich auch für die Zeit der Normannen, mehr noch aber für den kritischen Übergang zu den Staufern, ein ganz anders geartetes Bild: Die Kastelle sowie die dort vorstehenden *castellani* waren wesentlich in das kriegerische Geschehen eingebunden⁴, ihnen kamen bei weitem mehr militärische als administrative Aufgaben zu, was auch den geringen Nachhall in den Urkunden erklären könnte.

Tatsächlich hat sich die wichtige Stellung der Kastelle auch während der Kaiserzeit Friedrichs II. nicht geändert: Die Verordnungen aus den vierziger Jahren über Ausrüstung und Bewachung zahlreicher aufgelisteter Burgen und Kastelle⁵ oder das Verzeichnis der kaiserlichen *castra* und *castella* für das gesamte Regnum Siciliae⁶ lassen sogar eher vermuten, daß eine flächendeckende Besetzung des Königreichs mit ausreichend ausgestatteten und befestigten Anlagen eine der obersten Direktiven des Kaisers war. Zugleich aber ist

¹ Fossier hat in seinem Übersichtsartikel die Entstehungszeit des Kastellanats zwischen 1000 und 1100 angesetzt, wobei jedoch auf die gesamte europäische Entwicklung Rücksicht genommen wird (FOSSIER, *Kastellanei* I Sp. 1036 f.). Das Wenige zur Entstehungszeit im süditalienischen Raum findet sich bei STHAMER, *Verwaltung der Kastelle* S. 52. Die darin entwickelte These, ein älteres, bei weitem reicher mit Kompetenzen ausgestattetes Amt sei strikt von jenem friderizianischen seit der Einsetzung der *provisores castrorum* zu unterscheiden, ist abzulehnen: Mit der noch zu besprechenden Unterordnung des Kastellans unter den *provisor castrorum* war kein neues, vom alten unterscheidbares Amt geschaffen worden. Sthamer selbst hat die gesetzliche Tradition betont, daß einige Verfügungen zum *castellanus* schon unter Wilhelm II. entstanden und von Friedrich II. übernommen worden waren (Const. I, 91). Der extreme Verlust früherer Befugnisse nicht nur an die *provisores castrorum*, sondern auch an die Justitiare (siehe im dortigen Kapitel), kann nicht als Rechtfertigung dienen, zwei sich voneinander unterscheidende Ämter zu konstruieren. Einen Übersichtsartikel zur Kastellforschung bietet Houben, *Hundert Jahre* S. 103–136.

² DD Ks. 11 (*castellanus Bari*), 27 (*castellanus Sorelle vel Rocce Arcis*) und 58 (*castellanus Castelli Maris Panormi*); bei den bei Roger II. und Wilhelm I. überlieferten Erwähnungen dieses Amtes handelt es sich um Fälschungen, ebenso wie bei jener Urkunde der Kaiserin Konstanze, die einen Beamten namens *Rogierius Buscellus iustitiarius Vallis Note et castellanus Siracusie* erwähnt (D Ks. †19).

³ Neben allgemeinen Adressen, in denen der Kastellan neben den Baronen, Grafen, Justitiaren, Baiuli etc. Erwähnung fand, ist speziell auf eine Urkunde vom August 1209 hinzuweisen, die Dienstanweisungen an einen *Bartholomeus castellanus et baiulus Morconensis* enthielt (DF. II. 103): Ämterverschmelzungen wie in diesem Fall dürften während der Zeit fehlender gefestigter Administration keine Seltenheit gewesen sein.

⁴ Stellvertretend lese man bei Riccardus de Sancto Germano, ad annos 1192 und 1193 nach.

⁵ BF 3649; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 691 ff. Nr. 918.

⁶ WINKELMANN, *Acta* 1 S. 768–780 Nr. 1005.

festzustellen, daß offensichtlich beim Amt des Kastellans die verwaltungsbezogenen Pflichten gegenüber den früheren militärischen Aufgaben stärker gewichtet wurden; dazu kam die Einsetzung eines neuen Beamtentypus – des *provisor castrorum* –, der dem Kastellan unmittelbar, neben dem Justitiar, vorgesetzt war. Die Tendenz zur „Bürokratisierung“ des Kastellpersonals ist also unter Friedrich II. sehr wohl augenfällig, so wie es die ältere Forschung bereits festgestellt hat⁷, doch stellt sich die leider kaum zu beantwortende Frage, ob dies als Grundzug der Verwaltungspolitik des Kaisers zu gelten hat oder aber ob die Kastellane bei Bedarf in ihre alte Funktion zurückgekehrt wären: Ernstzunehmende Einfälle in das Regnum haben bekanntlich nur 1229, während der Abwesenheit des Kaisers in Jerusalem, stattgefunden; die militärische Rolle der Kastellane kam in diesem Zusammenhang dann auch wieder voll zur Geltung⁸. Von einer rein administrativ ausgerichteten Behörde kann also beim Kastellpersonal sicherlich nicht gesprochen werden.

Was die gesetzliche Grundlegung der beiden wichtigsten Typen von Kastellbeamten angeht, bietet sich ein Bild, wie es unterschiedlicher nicht sein könnte: Während der Vorsteher der Kastele, also der *provisor castrorum* für eine ganze Provinz, im Gesetzeswerk Friedrichs II. so gut wie gar keine Bearbeitung erfahren hat⁹, finden sich für den *castellanus* eine Reihe von Bestimmungen, die im Folgenden aufgearbeitet werden müssen. Diese geradezu diametrale Beschäftigung des Gesetzgebers mit den beiden Beamten belegt keineswegs eine unterschiedliche Bedeutungsqualität der Ämter, sondern vielmehr ihre Genese: Das Amt des Kastellans war, wie bereits erwähnt, eines, wenn nicht gar das älteste Amt im normannisch-staufischen Behördenaufbau; gesetzliche Verankerungen fanden schon unter den Normannen statt und wurden teilweise auch in Friedrichs Konstitutionen aufgenommen¹⁰. Das Amt des *provisor castrorum* hingegen muß wenigstens unter formalen Aspekten als Neuschöpfung des staufischen Kaisers interpretiert werden¹¹; von einer abgeschlossenen Entwicklung dieser Behörde kann also um 1230 gar nicht gesprochen werden: Kompetenzen, Befugnisse, wesentlich auch die Abgrenzung zu bzw. Wechselwirkungen mit den anderen Verwaltungs- und Finanzbeamten waren noch in dynamischer Entwicklung¹², konnten also noch gar nicht schriftlich fixiert werden. Dies steht in krassem Gegensatz zur nicht grundsätzlichen, doch stark tendenziellen Statik des Kastellanats, dessen gesetzliche Grundlagen jetzt besprochen werden sollen.

*Erhaltung und Bau der kaiserlichen Burgen*¹³

Allgemein hatten die Kastellane *industriam, sollicitudinem et diligentiam (...) in conservandis et in edificandis castris (...) nostris* aufzuweisen¹⁴. Was dies realiter bedeutete, läßt sich eher aus einer an anderer Stelle bereits in extenso diskutierten Urkunde herauslesen: In der Verlautbarung über die Einsetzung der *provisores castrorum* für die Terra di Lavoro, die Terra Beneventana sowie den Prinzipat wurden diese explizit dazu aufgefordert, die Kastellane dazu anzuhalten, sich um die Pflege der Weinberge, Baumgärten, Mühlen, Gemüsegärten und anderer zu ihrem Territorium gehörenden Besitzungen zu kümmern¹⁵. Also war ein Aspekt der Erhaltung jener der Einbindung der befestigten Anlage in ein funktionierendes System, das wahrscheinlich als ideelles, in der Realität aber kaum verwirklichtes Ziel die Autarkie angestrebt hatte¹⁶. In diesem Zusammenhang sollte man vielleicht auch ein kaiserliches Schreiben an den Kastellan Perrinus Lombardus beurteilen, in dem Friedrich II. auf die Sorgen seines Beamten wegen einiger in seinem Distrikt ent-

⁷ STHAMER, Verwaltung der Kastele S. 52 ff.

⁸ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1229: *Papalis exercitus, qui clavium signa gerebat, Roccam Arcis, in qua quidam Rao de Azia erat pro Cesare castellanus, impugnare providit, sed in nullo proficeret*. Im ähnlichem Zusammenhang sind auch die Kastellane Bartholomeus de Supino (*castrum S. Johannis de Incarica*) und Riccardus filius Roberti de Aquila (*Pastina*) erwähnt.

⁹ Zu den „semigesetzlichen“ Regelungen für den *provisor castrorum* siehe S. 91.

¹⁰ Etwa Const. I,91.

¹¹ Diese Aussage ist jedoch mit gewissen Vorbehalten einzuschätzen; zu möglichen Vorgängern dieses Beamtentyps siehe S. 90.

¹² Wie im Kapitel zum *provisor castrorum* nachzulesen ist, existierten für diesen Beamten zwei kaiserliche Urkunden, die durchaus gesetzlichen Charakter besaßen, die oben genannten Aspekte also durchaus wenigstens teilweise abdeckten.

¹³ Const. I,43.

¹⁴ Ed. STÜRNER S. 456 Z. 28 ff.

¹⁵ BF 1838; WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764.

¹⁶ Daß sich ein Kastell kaum über Einkünfte aus den selbst erwirtschafteten Gütern finanzieren konnte, beweisen die zahlreichen kaiserlichen Aufforderungen an Oberkämmerer, *provisores castrorum*, Sekreten, ja sogar Reichskapitäne, den Kastellanen die angeforderte finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen (s.u.).

wurzelter Bäume und deshalb auch zu Tode gekommenen Viehs antwortete¹⁷. Der Vorsteher einer einzelnen Burg war somit, jedenfalls in eigenwirtschaftlicher Hinsicht, ganz Verwalter eines abgegrenzten Gebietes.

Ein anderer Aspekt und sicher der insgesamt wesentlichere, war der militärische: Der Kastellan war, was die Erhaltung der ihm unterstellten Gebäude betraf, auch verantwortlich für die Vollständigkeit, Pflege und Instandsetzung der vorhandenen Ausrüstung. Indirekt läßt sich dies aus einem Mandat des Kaisers an den Kastellan von Antrodoco schließen. Ende April 1240 befahl er diesem Beamten namens Jacobus de Castro-maris, ihm *blidam cum apparatu suo, quem habet, ad obsidionem Rocce Alberici* zu senden¹⁸. Die Kastelle waren also nicht nur mit der üblichen Bewaffnung für die Besatzung ausgestattet, sondern auch mit schwerem Belagerungs- und Kriegsgerät, wobei nicht auszumachen ist, in welchem Ausmaß ein jedes Kastell über solches verfügte. Augenscheinlich aber war eine wesentliche Pflicht der *castellani*, diese stets einsatzbereit zu halten, und zwar nicht nur für die Verwendung auf eigenem Territorium.

*Aufnahme und Aufbewahrung von Gefangenen*¹⁹

In dieser Regelung, die wahrscheinlich schon unter Wilhelm II. schriftlich als Gesetz formuliert worden war²⁰ und dann im September 1231 von Friedrich II. in die Konstitutionen aufgenommen wurde, wurden Haftkostentarife sowie Strafmaßnahmen bei Haftkostenüberschreitung festgelegt. Auch die fahrlässige oder vorsätzliche Gefangenenbefreiung fand hier eine ausgiebige Behandlung.

Die genauen Tarife bzw. Strafsätze spielen hier nur eine untergeordnete Rolle; wesentlich ist dagegen das im Gesetzestext implizierte Faktum, daß vornehmlich die Kastellane bzw., um exakt zu bleiben, die *castellani et servientes* mit der Gefangenenbetreuung beauftragt wurden. Liest man den Text im Ausschließungsprinzip – keine anderen Beamten wurden als *custodes* bezeichnet –, so wäre sogar zu vermuten, daß die Kastelle nicht nur bei vornehmen Gefangenen²¹, sondern generell als Gefängnisse dienten: Bei großen Staatsaktionen wurden Geiseln und Gefangene zwar separiert und einzelnen Beamten zur persönlichen Aufsicht unterstellt, so wie dies im berühmten Fall der lombardischen Gefangenen von Ende 1239 der Fall war²²; im Normalfall aber scheinen die Kastellane oftmals die Funktion eines Gefängnisvorstehers gehabt zu haben, so jedenfalls müssen die dazu zahlreich überlieferten Mandate interpretiert werden: Der Kastellan Anselmus de Pontetremulo, zuständig für die Anlagen von Marturano, hatte einen Gefangenen von der Gräfin von Corigliano zu übernehmen, nachdem in seinem Kastell nach dem Tod des früheren Gefangenen wieder Platz geworden war (für adelige oder politisch wichtige Gefangene war es wohl sinnvoll, Einzelhaft zu befehlen)²³. Ende April 1240 waren anscheinend einige Sarazenen im befestigten Teil von Melfi inhaftiert. Der zuständige Kastellan Lucarinus erhielt nämlich den kaiserlichen Befehl, einen namentlich genannten Sarazenen wieder freizulassen²⁴. Am selben Tag erging ein Mandat an Alferius, den Kastellan von Barletta, einen paduanischen Gefangenen von Alexander filius Heinrici zu übernehmen²⁵.

*Verbot der Einmischung in Landesangelegenheiten*²⁶

Es war den Kastellanen und ihren *servientes* ausdrücklich verboten, *de nullo negotio terre ipsius, in qua castrum situm est, se aliquatenus (...) intromittere*²⁷. Die nicht nur architektonisch, sondern ebenso militärisch das Umland beherrschende Burg sollte also unter keinen Umständen einer willkürlichen bzw. grundsätzlichen Beherrschung der Umgebung dienen: Das *castrum* oder *castellum* war vor dem Hintergrund dieser Bestimmung im Friedensfall eher Verwaltungs- denn Kriegsobjekt. Vorstellbar wäre, daß für die Besatzung

¹⁷ BF 2567; CV 189.

¹⁸ BF 3034; CV 962. Bei *blida* handelt es sich um eine spezielle Belagerungs- bzw. Wurfmaschine (vgl. GABRIEL, *Blide* Sp. 278).

¹⁹ Const. I,91/1–3.

²⁰ NIESE, *Gesetzgebung* S. 175.

²¹ Man denke etwa an Heinrich (VII.), der zwar unter der Aufsicht des Justitiars Thomas filius Asmundi stand, aber im Regnum vornehmlich in Kastellen gefangen gehalten wurde (BF 4383i,m).

²² BF 2654; vgl. CV 310–335.

²³ BF 3021; CV 939.

²⁴ BF 3026; CV 952.

²⁵ BF 3027; CV 953.

²⁶ Const. I,92/1.

²⁷ Ed. STÜRNER S. 271 Z. 3 f.

der Kastelle der (militärische) Mißbrauch ihrer Befugnisse und vor allem ihrer Ausrüstung eine stete Verführung darstellte und eine solche Regelung wie die vorliegende vornehmlich dazu diente, dieser Gefahr vorzubeugen. Unterstützen würde diese These die nächste Bestimmung.

*Ausgehverbot für die *servientes**²⁸

Dem niederen Personal der Kastelle war es strikt verboten, sich ohne die Erlaubnis des Kastellans außerhalb der Anlage aufzuhalten; der Vorsteher hatte also die Verantwortung für seine Untergebenen zu übernehmen und darauf zu achten, daß es den umliegenden Anwohnern gegenüber zu keinen Übergriffen seitens der Besatzung kam. Daß diese Gefahr trotz aller Umsicht des Kastellans eine durchaus reelle war, zeigt die Einschränkung dieser ohnehin schon drakonischen Maßnahme: Im Falle der Ausgangserlaubnis – *ob aliquam causam* – war die Zahl der sich außerhalb der Mauern aufhaltenden *servientes* auf vier beschränkt, so daß eine massive Gefahr für das Umland aus quantitativen Gründen stark eingeschränkt war.

Ernstzunehmende Übergriffe seitens der Kastellbesatzung sind in den überlieferten Urkunden nicht gegeben; die vehemente und restriktive Vorgehensweise in der Gesetzgebung dürfte aber Kennzeichen für das Auftreten solcher Mißstände in der Verwaltungswirklichkeit gewesen sein.

*Erlaubnis des Waffentragens außerhalb des Kastells in dienstlichen Angelegenheiten*²⁹

Trotz allem war die Kastellbesatzung natürlich militärisch bzw. allgemein exekutiv einsetzbar, allerdings unter deutlichen Einschränkungen: *cum a magistro iustitiario, iustitiariis aut aliis officialibus curie nostre extiterint requisiti pro negotiis aliquibus, que ex mandato culminis nostri aut auctoritate imperii vel iurisdictionis eorum ipsis officialibus nostris incumbunt*³⁰. Die geradezu sensibel ausführliche Erläuterung, wer Befehl geben durfte zum Waffentragen außerhalb des Kastells – neben dem Kaiser selbst nur der Großhofrichter, die Justitiare und andere, namentlich nicht genannte oberste Beamte³¹ –, verweist in aller Deutlichkeit auf die Gefahren, denen das Umland durch die Existenz einer ausgerüsteten Kastellmannschaft ausgeliefert zu sein schien. Daß an die genannte Bestimmung erneut³² das generelle Waffentrageverbot angeschlossen wurde, unterstützt diese Vermutung zusätzlich, auch wenn Beispiele aus der Realität nicht angefügt werden können.

*Soldzahlung durch den *magister camerarius**³³

*Stipendia autem (...) castellanis et servientibus (...) per magistrum camerarium (...) volumus ministrari*³⁴: Diese Regelung hob ein weiteres Mal die Befugnis des Oberkämmerers zur Besoldung der mittleren und unteren Behördenklassen hervor, wie dies bereits allgemeiner an anderer Stelle des Gesetzeswerks geschehen war³⁵. Beide Novellen stammen aus dem Jahr 1240, so daß also eine zeitlich umfassende Interpretation der sich an die Theorie anlehenden Verwaltungswirklichkeit kaum möglich ist.

Von wesentlicher Bedeutung ist jedoch die klare Scheidung zwischen *stipendia* allein in der Bedeutung von Soldzahlung und der Aufwandsentschädigung für Bau- oder Pflegearbeiten in und an den Kastellen: Ein Mandat wie jenes an den apulischen *provisor castrorum* Guido de Guasto, in dem diesem anbefohlen wurde, *solidos etiam et necessaria alia tam castellanis quam personis aliis statutis (...) ad custodiam castrorum* zu liefern³⁶, hat im hier betrachteten Zusammenhang nichts verloren und brächte nur weitere Verwirrung in das

²⁸ Const. I,92/1.

²⁹ Const. I,15.

³⁰ Ed. STÜRNER S. 165 Z. 11–14.

³¹ Da die Bestimmung im Jahr 1231 zur Ausführung kam (DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 107), konnten die *capitanei* der vierziger Jahre vom Gesetzgeber natürlich nicht berücksichtigt werden. Daß aber vor allem die *provisores castrorum* als übergeordnete Beamte namentlich nicht genannt sind, dürfte als weiterer Beleg für das noch junge Alter dieses Amtes aufzufassen sein.

³² In Const. I,10 wurde das Verbot bereits ausgesprochen.

³³ Const. I,86.

³⁴ Ed. STÜRNER S. 261 Z. 9–11.

³⁵ Const. I,62/2.

³⁶ BF 2980; CV 885. Ein ebenso unglücklich gewähltes Beispiel wäre etwa BF 3023 (CV 949), in dem Maior de Plancatone, der Sekret von Messina, aufgefordert wurde, *pro munitione castri Bovis* den zuständigen Kastellan finanziell zu unterstützen. In diesen Fällen betraf die Finanzverwaltung nur die Ausstattung der Kastelle, nicht aber die Besoldung des dort stationierten Personals.

ohnehin schon recht undeutliche Bild von der grundsätzlichen finanziellen Versorgung der Kastelle³⁷. Über die Höhe der Soldzahlungen und die auszuzahlenden Beamten kann aus der Praxis heraus nichts gesagt werden, da entsprechende Informationen erst aus der Zeit Karls I. von Anjou bekannt sind³⁸.

Im allgemeinen Zusammenhang mit der finanziellen Versorgung der Kastelle ist zu betonen, daß grundsätzlich alle Beamte, denen aus ihrem Amt heraus die Erhaltung und Pflege von staatlichem Besitz als Aufgabe zufiel, gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung und Ersatz durch Geldzahlungen hatten; der Gesetzgeber regelte hierbei auch die Ausnahmefälle: Im Fall unzureichender Geldversorgung sollte auf die Verwaltungseinnahmen zurückgegriffen werden, im schlimmsten Fall hatten die Beamten die notwendigen Gelder sogar aus ihrer eigenen Tasche zu bezahlen³⁹.

*Pflicht zum auxilium et consilium gegenüber den doane secreti et questorum magistri vel alii officiales*⁴⁰

Diese für die Justitiare, Kämmerer, Kastellane und Baiuli geltende allgemeine Bestimmung fand in der überlieferten Praxis sicherlich Anwendung, jedoch keinen Nachhall in den Quellen: Die Pflicht zu Rat und gegenseitiger Amtshilfe dürfte als Allgemeinplatz zu verstehen sein, denn in aller Regel traten die betroffenen Beamten erst nach Erhalt eines entsprechenden schriftlichen Befehls in Aktion.

*Untersuchungsinstanz im Falle eigener Vergehen: magister iustitarius*⁴¹

Die Untersuchung und Aburteilung von Vergehen von Beamten durch den *magister iustitarius* galt explizit für die Justitiare, die Sekreten, Kämmerer, Kastellane sowie die Prokuratoren, also für alle hohen und mittleren regionalen Ämter.

Es gibt in den Quellen keine Hinweise auf begangene Amtsübertretungen seitens des Kastellans, die dann vom *magister iustitarius* untersucht worden wären.

*Aburteilung des Kastellans durch den Oberkämmerer (Zivilrecht) bzw. den Justitiar (Strafrecht)*⁴²

*Castellanorum civiles excessus per magistros camerarios regionum, criminales vero per provinciarum iustitarios (...) audiri volumus et secundum iustitiam emendari*⁴³; der Kastellan hatte also einen vergleichsweise stark differenzierten Gerichtsstand, was sicherlich mit seiner allgemeinen militärischen Funktion zusammenhing: Die in der Natur der Sache liegende Gefahr der Gewaltausübung gerade bei den Kastellanen und ihren *servientes* dürfte Mitursache gewesen sein, daß einhergehende strafrechtliche Vergehen besonders zu verfolgen und durch den Justitiar abzuurteilen waren. Als Notzuständiger im Falle der Abwesenheit des Justitiars konnte der *capitaneus* oder der *magister iustitarius* fungieren⁴⁴.

Eine ausdrückliche Untersuchung zu Vergehen von Kastellanen und deren anschließende Verurteilung im strafrechtlichen Bereich – also bei der Vorgabe von kriminellen Handlungen – ist in den Quellen nicht belegt.

Struktur des Kastellanats außerhalb der Gesetzesgrundlagen

Wie die vorangegangenen Untersuchungen gezeigt haben, war das Amt des Kastellans zwar relativ ausführlich in das ab 1231 promulgierte Gesetzeswerk eingebunden, doch herrschte zwischen Theorie und

³⁷ Siehe hierzu ausführlich im Kapitel zum *provisor castrorum*.

³⁸ Vgl. hierzu STHAMER, Verwaltung der Kastelle S. 54. Sthamer hat die akribische Unterscheidung zwischen Soldzahlung – in der Theorie ab 1240 allein dem Oberkämmerer vorbehalten – und allgemeinen Ausstattungskosten nicht vorgenommen: „Die zur Besoldung der Kastellane notwendigen Gelder lieferten nach der Reform von 1239 die zuständigen *collectores*. Die Auszahlung geschah durch den *provisor castrorum*“. Die dabei mit der Wirklichkeit konkurrierende Gesetzesnorm wurde von Sthamer jedoch nicht berücksichtigt.

³⁹ Const. I,90/2.

⁴⁰ Const. I,37.

⁴¹ Const. I,43.

⁴² Const. I,92/2.

⁴³ Ed. STÜRNER S. 271 Z. 19–21.

⁴⁴ So jedenfalls die Interpretation DILCHERS, Sizilische Gesetzgebung S. 188; Dilcher bezieht die Novelle Const. I,43 allerdings zu einseitig nur auf die Kompetenzen der *capitanei* und scheint außer Acht gelassen zu haben, daß genannte Novelle auch für den *magister iustitarius* galt.

Wirklichkeit eine auffallende Diskrepanz: Zahlreiche der fixierten Bestimmungen können in der Verwaltungspraxis nicht beispielhaft belegt werden, was natürlich auch in der Überlieferungslage begründet liegen kann, im Vergleich zu den anderen Beamtentypen dennoch signifikant hervorsteht. Andererseits ist zu konstatieren, daß wesentliche Fragen in den Novellen gar keine Behandlung erfahren hatten: Wer besaß Ein- und Absetzungskompetenzen? Wie waren die Weisungsbefugnisse an den Kastellan grundsätzlich verteilt? Beschränkten sich die Aufgaben der *castellani* tatsächlich nur auf die innere Verwaltung der ihnen unterstehenden Anlagen sowie auf militärischen Bereitschaftsdienst? Damit auch die Frage: Zu welchen Zwecken außer den bereits genannten konnten die Kastelle verwendet werden und gab es unterschiedliche Befugnisse unter den Kastellen (und damit auch ihrer Vorsteher)?

Solche und ähnliche Fragen sind durch die Gesetze nicht geregelt worden, mußten allerdings in der Realität beantwortet werden, wie die nachfolgenden Beispiele belegen sollen. Man hat wohl davon auszugehen, daß die anstehenden Probleme in pragmatischer Weise von Fall zu Fall geregelt wurden und die dazu erlassenen Mandate keine andere Bedeutung erlangen konnten als eine aktuelle: Im Gegensatz zu den urkundlichen Verfügungen im Zusammenhang mit den Ernennungen der *provisores castrorum*, die eine nicht unerhebliche Rechtsqualität auch über den Zeitpunkt der Verkündigung hinaus besaßen, darf den gewöhnlichen, schriftlich fixierten Befehlen keine dauerhafte Gültigkeit zuerkannt werden. Im Folgenden ist stets zu beachten, daß die Zuweisung rechtssetzender Qualitäten ein Ergebnis der forschenden Betrachtung ist. Die im Anschluß zu liefernden Beobachtungen werfen ein nur punktuell Licht auf die bestehende Rechtspraxis.

Ein- und Absetzungsbefugnisse gegenüber dem Kastellan

Grundsätzlich dürften beide Kompetenzen in erster Linie allein dem Kaiser zugefallen sein: In einem Schreiben an die Bewohner einer nicht genannten Ortschaft verkündete Friedrich II. diesem, daß er den Johannes de N. zum Kastellan der Burg Montefiascone ernannt habe und die Einwohner zur Treue gegen den Beamten verpflichtete⁴⁵. Man beachte: Montefiascone stand nicht auf der Liste der Anfang Oktober 1239 zusammengestellten exemten Kastelle, so daß eine Unterscheidung zwischen diesen und den den *provisores castrorum* unterstehenden befestigten Anlagen nicht beachtet werden muß.

Es ist kaum zu erwarten, daß der Kaiser in persona die zahlreichen *castellani* einsetzte, doch muß aus noch genauer zu erläuternden Gründen angenommen werden, daß die Ernennung ein ihm ausschließlich vorbehaltenes Recht war. Die tatsächliche Einsetzung des entsprechenden Kastellans konnte dann, auf kaiserlichen Befehl hin, durch einen regionalen Beamten erfolgen.

Durch den Justitiar: Im Oktober 1247 erging an den Justitiar der Capitanata eine Anweisung über die Einsetzung einiger *castellani* und *custodes*. Der Justitiar sollte sich um die Einführung in das Amt kümmern, aber nur, weil der eigentlich zuständige Beamte, der *provisor castrorum nostrorum Capitanate et Terre Bari* Thomas de Horia, unmittelbar vor der Herausgabe des Mandats einer anderen Arbeitsstelle, nämlich der Kollekteneinholung, zugeteilt worden war⁴⁶. In diesem Fall wäre also von einer Notzuständigkeit zu sprechen, aus der eine allgemeingültige Befugnis des Justitiars gegenüber den Kastellanen abzuleiten a priori problematisch wäre⁴⁷. Ein anderes Schreiben untermauert dagegen implizit eine allgemeine Einsetzungsbefugnis, allerdings unbedingt auf Weisung der Kaisers hin: Am 13. März 1240 verließ die Kanzlei ein Mandat an den abruzzesischen Justitiar Boemundus Pisonus, in dem Friedrich II. eine Vielzahl anstehender aktueller Fragen beantwortete⁴⁸. Unter anderem ging er auf eine wohl erst kurz zurückliegende Amtshandlung des Boemundus ein: *de Petro Archiepiscopi Russanensis, qui de mandato nostro (sic!) erat castellanus in castro nostro Casuli constitutus*. Genannter Petrus war vom Justitiar *propter infirmitatem continuam*, also wohl wegen einer chronischen Krankheit, nach Absprache mit dem *provisor castrorum* seines Amtes enthoben worden, was Friedrich billigte. Boemundus hatte daraufhin allerdings eigenmächtig – anscheinend nicht nur ohne Rücksprache mit dem Kaiser selbst, sondern auch ohne die Mitwirkung des Provisors – einen neuen Kastellan eingesetzt, was Friedrich II. ausdrücklich mißbilligte.

⁴⁵ BF 3598; Petrus de Vineia, Epp. V,72.

⁴⁶ BF 3649; WINKELMANN, Acta 1 S. 691 ff. Nr. 918.

⁴⁷ Hinzuweisen ist auf die Tatsache, daß der Justitiar mannigfaltige Weisungsbefugnisse gegenüber den Kastellanen besaß, siehe im Kapitel zum Justitiar sowie unten.

⁴⁸ BF 2897; CV 752.

Das Beispiel zeigt also, daß dem Justitiar die Amtsein- wie Absetzungsbefugnis gegenüber dem Kastellan zueigen war, wobei eine enge Zusammenarbeit mit dem *provisor castrorum* einzuhalten war. Ob in diesem speziellen Fall auch vom *provisor castrorum* unabhängige Amtshandlungen möglich waren, wie es der oben genannte Fall suggeriert, kann verallgemeinert nicht beantwortet werden.

Durch den *provisor castrorum*: Das genannte Beispiel, in dem der für die Capitanata und die Terra di Bari zuständige *provisor castrorum* Thomas de Horia einige *castellani* der Capitanata einsetzen hätte sollen, es aber aufgrund seiner Versetzung in ein anderes Amt nicht mehr tun konnte, weist auf eine Zuständigkeit dieses Beamtentyps bei der Amtseinsetzung hin, kann diese aber nicht beweisen: Immerhin könnten die Befehle zuerst an den *provisor castrorum*, später dann an den Justitiar als reine ad-personam-Verfügungen des Kaisers interpretiert werden, doch spricht beispielsweise die Bestimmung des Kaisers, der Provisor habe die unabhängige Befugnis zur Erhöhung bzw. Erniedrigung des Kastellpersonals⁴⁹, gegen die Vernachlässigung des Amtes gegenüber der Person: Der *provisor castrorum* besaß gewisse Rechtsbefugnisse gegenüber den Kastellanen, in überwiegendem Maße in Abhängigkeit vom Justitiar. Ob er tatsächlich nicht de iure, sondern allein de facto Einsetzungsbefugnisse besaß – natürlich weisungsgebunden an den Kaiser –, kann auf der Basis des vorliegenden Materials allerdings nicht endgültig entschieden werden⁵⁰.

Durch den *capitaneus* bzw. Einzelpersonen: Ende März 1240 erhielt der Reichskapitän Andreas de Cicala ein kaiserliches Mandat, in dem dieser die Untersuchung einiger Mißstände im Kastell von Pettorano zugewiesen bekam⁵¹. Knapp zwei Monate zuvor hatte des Kaisers Sohn, der ebenfalls Friedrich hieß⁵² und Besitzer jenes Kastells war, die ersten Schwierigkeiten mit dem dort eingestellten Kastellan⁵³, die bis zu jener Beschwerde, aus der das Mandat an den Reichskapitän Andreas erwuchs, anhielten. Der Kaiser befahl nicht nur die Untersuchung und, falls nötig, die Absetzung des Kastellans, sondern unter detaillierten Auflagen hinsichtlich seiner erforderlichen Eignung einen neuen, geeignet erscheinenden Beamten einzusetzen. In notwendiger Ausführlichkeit: Friedrich II. befahl dem Reichskapitän Andreas, seinem Sohn Friedrich die Erlaubnis zu erteilen, einen solchen einzusetzen. Mit anderen Worten war des Kaisers Sohn derjenige, der den Beamten nach gewissen vorgegebenen Kriterien aussuchte und einsetzte, wozu allerdings das Einverständnis des Reichskapitäns vonnöten war. So singulär dieser Fall auch sein mag, er zeigt doch, daß zum einen auch Einzelpersonen auf besonderes Geheiß des Kaisers hin Einsetzungsbefugnisse erhalten konnten, zum anderen aber der Reichskapitän eine derart zentrale und weitreichende Rolle in seiner Reichshälfte innehatte, daß er trotz unmittelbarer Verfügungsgewalt des Kaisers mindestens ein Zustimmungsrecht für sich in Anspruch nehmen konnte.

Durch einen Kastellan: Nachdem Marinus, der Kastellan des südkalabresischen Calanna, aus ungewöhnlichen Gründen – angeblich stand sein Name nicht in jenem Mandat verzeichnet, das er von Friedrich II. erhalten hatte – einen kaiserlichen Befehl nicht beachtete, wurde jenes Mandat erneut ausgestellt. Friedrich II. befahl darin dem Marinus, einen Beamten namens Goffridus Fimeth de Lentino als Kastellan von Reggio einzusetzen bzw. einzuweisen⁵⁴.

⁴⁹ BF 1838; WINKELMANN, Acta 1 S. 606 f. Nr. 764 Z. 41–2 (der folgenden Seite). Zur Interpretation der Problematik siehe S. 92.

⁵⁰ Ein Fall, der fast als endgültiger Beleg dienen könnte, sei als Anmerkung referiert: In einem Mandat an Guillelmus de Pedevillano (sein Amtstitel wurde nicht genannt, was die einzige *crux* der Argumentation darstellt) belobigte der Kaiser die Einsetzung eines neuen Kastellans zu Messina *iuxta mandatum nostri culminis* durch Guillelmus (BF 2950; CV 842). Die Ernennung war also durch den Kaiser erfolgt. Das in diesem Zusammenhang erwähnte, dreifach angefertigte Verzeichnis, das von den *provisores castrorum* von jedem sich in ihrem Amtsbereich befindlichen Kastell erstellt werden mußte (siehe S. 91), macht es ebenso wie die weiteren Verfügungen des genannten Mandats – Anordnungen zum Neubau eines Kastells zu Messina – sehr wahrscheinlich, daß Guillelmus das Amt des *provisor castrorum* innehatte (BF 2951 schließt die denkbare Alternative aus, ihn als Sekret von Messina zu postulieren).

⁵¹ BF 2937; CV 815.

⁵² Ob es sich, wie Huillard-Bréholles anmerkend vermutet hat, um Friedrich von Antiochia handelte, ist diskussionsbedürftig; siehe hierzu auch die Anmerkungen bei BF 2805. Wahrscheinlicher ist die Identität mit Friedrich von Pettorano, der aus einer ersten außerehelichen Verbindung des Staufers mit einer sizilischen Adelligen hervorkam.

⁵³ BF 2805; CV 577.

⁵⁴ BF 2847 f.; HB 5 S. 783 f.: ... *mandamus, quatenus receptis his litteris predictum castrum Regii cum omnibus rebus eiusdem predicto Goffrido de Fimeth (...) debeas assignare iuxta priorum nostrarum continentiam litterarum.*

Weisungsbefugnisse dem Kastellan gegenüber

Eine konkrete Verteilung der Befehlsgewalt gegenüber dem *castellanus*, aufgeteilt etwa nach militärischen, wirtschaftlichen und allgemein verwaltungstechnischen Kriterien, läßt sich anhand der Quellen nicht nachweisen. Neben dem Kaiser und dem Justitiar⁵⁵ waren nachweislich der Reichskapitän⁵⁶ – und zwar nicht nur in rein militärischen Angelegenheiten – sowie der *provisor castrorum*⁵⁷ ermächtigt, dem Kastellan Befehle zu erteilen. Befugnisse der anderen Beamtentypen dürften lediglich punktuell aus Anordnungen des Kaisers heraus erklärt werden können.

Weitere Aufgaben des Kastellans

Neben den beiden wichtigsten Aspekten – Aufrechterhaltung einer effektiven Verwaltungsstruktur im Kastell und in seinem unmittelbaren Umland sowie allgemein militärische Aufgaben – findet sich in den Quellen eine kleine Anzahl weiterer Handlungsbereiche, die nicht verallgemeinernd bewertet werden dürfen, dennoch als symptomatisch für den grundsätzlichen Pragmatismus der Behörden im Regnum gelten können.

Am 20. April 1240 verließ die Kanzlei ein Mandat an den neapolitanischen Kastellan Diupoldus Dragonus, in dem dieser aufgefordert wurde, einige auf dem Seeweg nach Neapel transportierte steinerne Bildnisse in Empfang zu nehmen und später den *compalatii* der Stadt zu übergeben, da diese sie nach Lucera weitertransportieren sollten⁵⁸. Allem Anschein nach wurden also die Skulpturen – *imagines lapidee* – zuerst für eine kurze Frist im Kastell zu Neapel zwischengelagert, denn ansonsten wäre zu erwarten gewesen, daß der Befehl nicht an den Kastellan der Stadt, sondern an die Portulane ergangen wäre. Die befestigten Anlagen dienten also auch zur Lagerung von wertvollem kaiserlichen oder allgemein von Demanialgut, und der Vorsteher der Anlage, der Kastellan, war verantwortlich für die ordnungsgemäße und sichere Verwahrung.

Die Burgen und Kastelle des Regnum waren also nicht nur wirtschaftliche Kleinstzentren und militärische Grundbasen, sie fungierten auch als sichere Aufbewahrungsorte: Wurde nicht 1247 die kaiserliche Schatzkammer in das abruzzesische Kastell Antrodoco verlegt, hart an der Grenze zum Herzogtum Spoleto und zur Mark Ancona⁵⁹? War nicht sogar Heinrich (VII.), des Kaisers unglücklicher Sohn, Gast bzw. Gefangener auf zahlreichen sicheren und stark befestigten Kastellen, so wie im apulischen San Fele⁶⁰ und im kalabresischen Nicastro⁶¹? Diente das Kastell von Teano nicht der Gemahlin des neu eingesetzten Reichskapitäns Andreas de Cicala als Wohnsitz, nachdem die Anlage auf Befehl des Kaisers hin vom zuständigen Kastellan geräumt hatte werden müssen⁶²?

In diesem Zusammenhang erweist sich auch, daß bestimmte, politisch oder geographisch zentral gelegene Kastelle Sonderaufgaben zu erfüllen hatten; und mit ihnen auch die jeweiligen Vorsteher, auch wenn es oftmals nur darum ging, das entsprechende Ambiente für die Neuaufgaben einzurichten:

Messina war, als zentraler Sitz des Sekretens von Ostsizilien, von wesentlicher Bedeutung, was die „Archivierung“ von Geschäftsdokumenten betraf: Hier lagerten die *quaterniones actorum, feodorum, collecte generalis et clericorum*; vom zuständigen Kastellan erwartete man, daß er diese Unterlagen *in thesauro in castro ipso faciat diligentissime custodiri*⁶³. Für den Kastellan von Melfi sind einige Mandate überliefert, das interessanteste dürfte aber jenes vom 11. Juni 1240 sein: Im Zuge der Einrichtung des Rechnungshofs, zu deren Vorstehern Friedrich II. Thomas de Brundusio, Angelus de Marra und den kaiserlichen Notar Procopius de Matera ernannt hatte, war es notwendig, eine zentrale Einlaufstelle für das zu überprüfende Material einzurichten; diese Stelle sollte natürlich sinnvollerweise in Melfi errichtet werden, und deshalb befahl der Kaiser dem dort verantwortlichen Kastellan, entsprechende Räume für die Rechnungsprüfer einzurichten⁶⁴.

⁵⁵ Siehe dazu im Kapitel über den obersten Provinzvorsteher.

⁵⁶ BF 2938; CV 817.

⁵⁷ Siehe dazu im Kapitel über den *provisor castrorum*.

⁵⁸ BF 3007; CV 923.

⁵⁹ BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917.

⁶⁰ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1236 (I).

⁶¹ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1240 (VI).

⁶² BF 2622; CV 252.

⁶³ Vgl. hierzu die Mandate an Senator de Archis: BF 2638 (CV 274) und 2732 (CV 464).

⁶⁴ BF 3122; CV 1047.

Kastelle konnten jedoch auch als Pfand für einzuhaltende Versprechungen Verwendung finden; ein bekannter Fall ereignete sich im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Vertrag von San Germano: Friedrich II. verkündete unmittelbar vor⁶⁵ und bald nach⁶⁶ dem offiziellen Vertragsschluß am 23. Juli 1230, daß er einige namentlich genannte Burgen dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Hermann von Salza, im Namen der Kirche als Pfand übergeben habe, bis er die im Friedensvertrag vorgesehenen Bürgschaften stellen würde. Hermann von Salza ist in diesem Fall ganz sicher nicht als Kastellan anzusprechen, eher schon als *vir probatus*, dessen Zuverlässigkeit bekannt genug war, um de iure (wohl kaum im wörtlichen Sinn von Verwaltung) ausreichende Sicherheit zu gewährleisten.

⁶⁵ BF 1794; HB 3 S. 201 f.

⁶⁶ Hampe, Aktenstücke S. 60 f. Nr. 4, S. 66 f. Nr. 7 f. und S. 76 Nr. 17.